

www.e-rara.ch

An die Gemeinnützige Gesellschaft

David Bürkli, Firma

[Zürich], [1860]

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-92318>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Widmer, C.

(N. 5.)

An die Gemeinnützige Gesellschaft.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Der erste Gedanke für Gründung der Schweizerischen Rentenanstalt ging von Herrn Regierungsrath und Finanzdirector Dr. J. Sulzer in Zürich aus. Der Unterzeichnete nahm die Idee seines Freundes auf und verarbeitete sie nach der organischen und technischen Seite zu einem fertigen Entwurfe. An der Hand der statistischen Materialien von Franscini, Mallet, Müret, d'Espine, Kocher, Schräml, der sanitätsrätlichen Jahresberichte einzelner Kantone, und in Mitberücksichtigung der Sterblichkeitstabellen anderer Länder und Anstalten wurde eine Schweizerische Mortalitätstafel construirt und darauf mit Anlegung eines 4% Zinsfußes die Tarife berechnet, für deren spätere Ausbildung wir dem Herrn Professor Dr. Zeuner am Eidgenössischen Polytechnikum zu hohem Danke verpflichtet sind. Bei der Frage der Organisation war man von Anfang an über zwei Punkte einig: einmal daß fixe Tarife auszugeben seien, damit die Versicherten nicht durch unklare und übertriebene Hoffnungen verlockt werden, sondern zum vornherein wissen, was sie zu erwarten haben; und sodann, daß außer den von den Versicherten selbst eingelegten Geldern noch für eine starke Garantie zu sorgen sei, damit die Tarife innegehalten werden und die Versicherten unter keinen Umständen in Verlust gerathen können. Denn eine solche Anstalt ist auf viele Generationen hinaus berechnet und sie soll ihre Solidität unerschüttert behaupten, auch wenn längst alle Gründer im Grabe ruhen. Zunächst hoffte man, um die Anstalt nach allen Seiten rein uneigennützig zu grün-

den, jene Garantie bei Leu & Comp. — einer Zürcherischen Hypothekarbank mit 10 Millionen Franken Aktienkapital — in der Weise zu finden, daß Leu & C., ohne Antheilnahme am Gewinn, mit dem ganzen Stammkapital die Garantie leiste, und dagegen die sämtlichen Gelder der Rentenanstalt zu 4% Zins in Verwaltung übernehme. Aus Gründen, deren Gewicht durchaus anerkannt werden mußte, lehnten die berathenen Mitglieder jener Bank das Projekt ab. Nun blieb die zweite Möglichkeit offen, eine eigene Aktiengesellschaft zu gründen, und etwa 2 Millionen Fr. Garantiekapital zusammen zu bringen. Wer sich aber ins Jahr 1857 zurückversetzt, wo die Finanz- und Handelskrisis ausgebrochen und bei der allgemeinen Entmuthigung selbst für das beste Unternehmen fast kein Geld zu finden war, der wird leicht begreifen, daß das Ziel auf diesem Wege damals kaum erreicht werden konnte, abgesehen davon, daß die Aktionäre den ganzen oder doch gewiß den größern Theil des Gewinnes beansprucht hätten. Das dritte Projekt, aufs wohlwollendste befürwortet von Herrn alt Regierungsrath und Professor Dr. J. Rüttimann, war darauf gerichtet, die Schweizerische Kreditanstalt zu bewegen, daß sie mit ihrem Gesamtvermögen von 15 Millionen Fr. die unbedingte Garantie leiste, gegen Einräumung eines Antheiles am allfälligen Gewinn. Die Kreditanstalt, welche von den früheren Schritten wohlunterrichtet war und gleich Anfangs erklärt hatte, sie verzichte gerne auf das Vorhaben, wenn Leu & C. u. s. w. das Institut gründen wollen, entschloß sich zur Garantie, um das gemeinnützliche Werk möglich zu machen, und sie erklärte sich überdies im Konzessionsgesuche an die hohe Regierung des Kantons Zürich zur Reduktion bereit, wenn in der Folgezeit die Gewinnsergebnisse sich als unverhältnißmäßige erweisen sollten. Die hohe Regierung ertheilte die Autorisation und mit dem 1. Januar 1858 trat die Schweizerische Rentenanstalt ins Leben und hat seitdem, über sämtliche Kantone ausgebreitet, über 1200 Beiträge für mehr als 4 Millionen Fr. Versicherungssumme abgeschlossen, und ein eigenes Vermögen von stark 500,000 Fr. erlangt.

Wenn wir nun gegenwärtig die Gemeinnützigen Gesellschaften dafür angehen, der Rentenanstalt ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen, so begegnet uns vielleicht der Einwurf, warum so spät oder weßhalb man seiner Zeit die Anstalt nicht geradezu durch Vermittlung der Gemeinnützigen Gesellschaften ins Leben gerufen habe. Davon hielt

einstheils die Erwägung ab, es möchten sich ähnlich wie beim Vorgange in den Jahren 1838 und 1839 die Verhandlungen zu lange hinausziehen, bis unter den verschiedenen Anschauungen eine feste Uebereinstimmung erzielt und bis die erforderlichen Fonds zusammengebracht wären. Und so dann glaubten wir, es sei besser, das Werk vorerst zu gründen und es sich in seiner praktischen Wirksamkeit entwickeln zu lassen, damit die Gemeinnützigen Gesellschaften dann Gelegenheit haben, dasselbe von allen Seiten, so wie es leibt und lebt, zu betrachten und die Frage gründlich zu erörtern, ob es der Unterstützung werth oder unwerth sei. Zu diesem Zwecke stellen wir die Statuten, Tarife und Jahresberichte zur Verfügung und sind, wenn einzelne Mitglieder oder Kommissionen die Anstalt an Ort und Stelle in allen ihren Theilen genauer besichtigen mögen, zu jeglichem Aufschlusse gerne bereit.

Bilden nun aber die Versicherungen auf menschliches Leben überhaupt einen Gegenstand, mit welchem sich die Gemeinnützigen Gesellschaften geeignetermaßen beschäftigen können? Darüber kann wohl kein Zweifel walten, theils mit Rücksicht auf die eigenen Statuten, welche die Hebung der ökonomischen Wohlfahrt sowie die Sorge für Waisen u. s. w. als eine ihrer Hauptaufgaben bezeichnen, theils im Hinblick auf die Pflege des Sparkassawesens im weitesten Sinne, und theils endlich in Betracht der gar mancherlei Institute und Versuche, welche auf dem Gebiete der Lebensversicherungen in unserm Vaterlande von Gemeinnütziger Seite aus gegründet oder angestrebt worden sind, und welche zugleich den Beweis liefern, wie tief das Bedürfniß in den Schweizerischen Verhältnissen wurzelt.

Es bestehen nämlich, ähnlich wie in England, Frankreich und Deutschland, in gar vielen Kantonen und Städten eine ganze Menge von Alterskassen, von Wittwen- und Waisenkassen und von Sterbekassen, bald für einzelne Stände, wie Geistliche, Lehrer, Aerzte, Freimaurer, bald nur für die Bürger eines Ortes, bald allgemeiner für Jedermann im Bezirke u. s. w. Alle diese Kassen sind nach ihrem Wesen nichts anderes als Lebensversicherungen, hervorgegangen aus dem Geiste der Affoziation und der gegenseitigen Unterstützung, wo jeder gerne sein Scherflein beiträgt, um Andern zu helfen, und um, wenn ihn selbst das Unglück treffen sollte, für eigen Weib und Kinder die Hülfe in Form von Renten zu empfangen. Es liegt diesen

Bereinigungen eine ungemein schöne, sittliche Idee zu Grunde, und es blühen manche derartige Institute, von Legaten gemeinsinniger Menschen unterstützt, im besten Segen. Viele andere dagegen befinden sich, meist ohne daß sie es deutlich wissen, finanziell in einer zerrütteten Lage, was sich leicht daraus erklärt, daß dieselben ohne eine rationelle Basis gegründet und fortgeführt worden sind, und daß bei so kleinen Vereinen das Sterblichkeitsgesetz — die absolut nothwendige Grundlage alles Versicherungswesens — überhaupt nicht zur Erscheinung kommen kann, sondern den Schwankungen des Zufalls ausgesetzt bleibt. Anderwärts ging es genau auch so. Der sel. Speiser in Basel sagt darüber: „Es sind zahlreiche Beispiele bekannt, welche ein übles Ende nahmen. Eine Untersuchung fand im Jahre 1849 von einer Parlaments-Kommission in England statt, über die bestehenden gegenseitigen Unterstützungskassen. Es zeigte sich, daß diejenigen darunter, welche ihren Mitgliedern Altersrenten zugesichert hatten, durchgehends außer Stand sich befanden, ihre zukünftigen Verpflichtungen zu erfüllen; daß sonach, bei einer Liquidation derselben, alle jüngern Mitglieder zum Voraus um ihre erworbenen Ansprüche betrogen waren. Ähnliche Resultate stellte eine in neuerer Zeit in Belgien vorgenommene Untersuchung heraus.“ Und er fährt fort: „Von den hier (in Basel) bestehenden Alters- und Wittwenkassen wird Niemand, am wenigsten deren Theilnehmer selbst, behaupten, daß dieselben dem Bedürfniß genügen. Es sind alle diese Anstalten auf zu schmalen Grundlagen errichtet; auch die bedeutendern darunter gewähren, um eines sprichwörtlichen Ausdruckes uns zu bedienen, zu viel zum Sterben, zu wenig zum Leben; wer keine andern Hülfquellen als diese besitzt, für den ist nicht gesorgt.“ So kam man wie von selbst auf den Gedanken, in der Schweiz eine allgemeine, über alle Kantone sich erstreckende Wittwen-, Waisen- und Alterskasse zu errichten, die, auf Tausende von Theilnehmern berechnet, die Schwerkraft des Sterblichkeitsgesetzes in sich verwirklichen und die einzelnen Zweige nach Art und Summenhöhe so mannigfaltig gestalten könnte, wie die sehr verschiedenen Bedürfnisse des Lebens es wünschbar machen. Wiederum ähnlich wie im Ausland, wo in alter und neuerer Zeit eine Reihe großer, wohlthätig wirkender Lebensversicherungsanstalten gegründet worden sind.

In den Jahren 1838 und 1839 nahm im Kanton Zürich die Gemeinnützige Gesellschaft die Sache an die Hand. Der erste Entwurf hatte eine tontinenartige Altersrentenkasse im Plane. Nachdem dann

aber die Berechnungen von Herrn Professor Raabe die Erwartung hoher Renten auf ein sehr nüchternes Maß zurückgeführt hatten, verwandelte sich der zweite, ausgezeichnet bearbeitete Entwurf in eine „Allgemeine Schweizerische Renten- und Lebensversicherungsanstalt“ mit fixen Tarifen. Der Gewinn, über die Verwaltungskosten hinaus, sollte zum Theil in den Reservefonds, zum Theil an die Einleger fallen; letztere hatten dagegen auch den Verlust zu tragen, nach Erschöpfung des Reservefonds. Für die ersten fünf Jahre indessen war ein Garantiefonds von 145,833 Fr. (100,000 Fr. A. W.) projektirt, mittelst 500 Aktien à 200 Fr., wovon 10% eingezahlt werden sollten, welche die Anstalt zu 4% zu verzinsen hatte. Das war offenbar der schwache Punkt, d. h. der Garantiefonds war zu klein und für zu wenige Jahre haftbar. Es wurden in acht Kantonen 312 Aktien gezeichnet und am 17. Mai 1839 zur Einleitung der definitiven Organisation eine Kommission bestellt, in welcher unter andern Zürich vertreten war durch Pestalozzi-Hirzel, Gysi-Schinz, Ott-Trümpler, Professor Raabe und Professor Bluntschli; Winterthur durch Ingenieur Biedermann und Baron Fr. von Sulzer-Wart; Aargau durch Friedrich Fischer in Brugg; Schaffhausen durch Conrad von Mandach; St. Gallen durch Philipp Weydmann und Professor Engwiller. Dann kamen die politischen Wirren und verschlangen das Projekt.

Ein Jahr später, Ende 1840, trat in St. Gallen die „Allgemeine Schweizerische Erb-, Wittwen- und Alterskasse“ mit fixen Tarifen ins Leben, gegründet vom Kaufmännischen Direktorium, welches aus dem Direktorialfonds mit einer Summe von 212,121 Fr. (100,000 fl.) Garantie leistete. Der Gewinn sollte zum Theil in den Reservefonds, zum andern Theil an die kaufmännische Korporation fallen; letztere hatte auch den Verlust zu tragen bis auf die Höhe der Garantie. Es ist uns nicht genau bekannt, weshalb dieses wohlorganisirte Institut sich nicht entwickeln konnte.

Wiederum ein Jahr später, im Oktober 1841, gründete eine Aktiengesellschaft in Bern die „Schweizerische National-Vorsichtskasse“, welche im Jahr 1845 die staatliche Sanction erhielt. Diese Kasse befaßte sich nur mit Aussteuerversicherungen, nach Jahrgängen, ohne fixen Tarif, und später noch ein wenig mit continenartigen Altersrenten. Der Gewinn sollte ausschließlich den Versicherten zukommen, wogegen sie beim Eintritte zum voraus von allen ihren künftigen Einlagen eine Provision

von 40% *) für die Verwaltungskosten zu entrichten hatten. Der Aktienfonds von 72,916 Fr. (50,000 Fr. A. W.) haſtete für treue Verwaltung. Es iſt bekannt, wie ſodann im Jahre 1855 die Liquidation erfolgte, aber Wenige ahnen, welch ein verſteinertes Mißtrauen ſich von daher gegen alles Verſicherungswesen über die Schweizeriſche Bevölkerung gelegt hat. Es ſind gegen dieſes Inſtitut, gegen Perſonen und Behörden, eine Menge Vorwürfe geſchleudert worden, welche theilweiſe übertrieben und zum Theil gänzlich unbegründet waren: eine ſpättere Zeit wird gewiß billiger urtheilen. Am meiſten Tadel verdienten folgende Punkte: 1. Die National-Vorſichtskaffe kultivirte denjenigen Verſicherungszweig (Ausſteuer), der das geringſte Landesbedürfniß war und mit Rückſicht auf die Zweckdienlichkeit der Sparkaſſen leicht entbehrt werden konnte; das viel dringlichere Bedürfniß dagegen, der Verſicherungen aufs Ableben, betrieb ſie gar nicht. 2. Der Mangel an fixen Tarifen war geeignet, unerfüllbare Erwartungen zu erregen, denn die Phantaſie der Einleger, auch wenn ſich die Verwaltung dießfalls keines Fehlers ſchuldig macht, baut ſo gerne Erbschaftſchlöſſer in die unbekannte Zukunft hinein. Die Verwaltung verhielt ſich aber keineswegs unſchuldig, ſondern fehlte grell, indem ſie in den Erläuterungen zu den Statuten zu extravaganten Hoffnungen anreizte **), und dadurch auch beſonders den reiſenden Agenturen Anlaß gab, das Publikum durch nebelhafte Verheißenungen zu Vertragsabſchlüſſen zu bereden ***). Auf die Ueber-

*) Das iſt ungefähr ſo viel als alljährlich 6 % von der Einlage. In Gotha betragen die Verwaltungskosten ſammt Agenturproviſionen gegenüber den Einnahmen an Prämien und Zinſen anfänglich 8 % und ſanken allmählig auf 4 %; bei der Schweizeriſchen Rentenanſtalt im erſten 7 %, im zweiten Jahre 8 %; bei einigen deutſchen Lebensverſicherungsanſtalten 10—30 %; und von den franzöſiſchen und engliſchen Anſtalten erfährt man in der Regel gar keine oder doch keine durchſichtige Rechnung; bei der Schweizeriſchen Mobilien-Verſicherungsgesellſchaft circa 15 %.

**) In den Erläuterungen des Statutenheftes wird ein Beiſpiel berechnet, wo ein 30 Jähriger eine Einmaleinlage von 500 Fr. macht und dafür nach 20 Jahren 5478 Fr. erhält: Die Schweizeriſche Rentenanſtalt verſpricht ihm 1350 Fr. nebst Gewinnſantheil und wenn der lehtere die ganze Summe auf 2000 Fr. bringt, ſo dünkt ſie ſich über und über glücklich.

***) In einem gedruckten Agenten-Proſpekt werden einem Kinde, das vom erſten Lebensjahre an jährlich 100 Fr. einlegt, auf ſein 20. Altersjahr 8600 Fr. in Ausſicht geſtellt. In der Concordia in Köln 12,500 Fr., die freilich naiv beſetzt: „Es iſt dieß die Angabe der Caisse paternelle in Paris; die Vertretung derſelben muß ihr ſelbſtverſtändlich überlaſſen bleiben.“ Die Schweizeriſche Rentenanſtalt verſpricht 3500 Fr., und wenn dieſe Summe mittelſt des Gewinnſantheils auf 4500 Fr. ſteigt, ſo iſt das wiederum ein ſuperlatives Glück.

Spannung folgte die bittere Enttäuschung, namentlich bei den jüngsten Jahresklassen, welche der Provisionsabzug für Verwaltungsjahre, die nie eingetreten waren, wirklich ungerecht hart trifft. Ueberhaupt darf man es den Gemeinnützigen Kreisen dringend empfehlen, auf ausländische und inländische Anstalten, welche das Publikum für Versicherungen ohne feste Tarife zu gewinnen suchen, ein scharfes Auge zu richten.

Einen ungemein wohlthuenden Eindruck macht die klare, geistvolle Schrift von Herrn Speiser sel. in Basel, worin er den 31. März 1852 der „Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen“ seinen „Vorschlag zur Gründung einer Alterskasse“ einreichte: mit fixen Tarifen, und einem Garantiekapital von 200,000 Fr., gebildet aus 500 Aktien zu 400 Fr., die mit 3% verzinst werden und keinen Antheil am Gewinn haben sollten. In der Perspektive lag offenbar die Erweiterung zu einer eigentlichen Lebensversicherungsanstalt. Leider nahm der Tod diesen ausgezeichneten Mann dem engern und weitem Vaterlande viel zu frühe weg, und so blieb auch sein Projekt unausgeführt.

Wie Eingangs bemerkt, erfolgte dann im Jahre 1857 die Gründung der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich. Fast gleichzeitig eröffnete die „Banque générale suisse“ in Genf als einen von ihr unabgetrennten Geschäftszweig die „division des assurances sur la vie“, theils mit fixen Tarifen, theils mit unbestimmten Jahresklassen. Sie leistet mit ihrem „actif social“ Garantie und bezieht dagegen den allfälligen Gewinn allein für sich. Im Jahre 1858 bildete sich in Lausanne eine Gesellschaft „La Suisse“ für Lebensversicherungen; es sollten 2000 Aktien à 1000 Fr. = 2 Millionen Fr. ausgegeben und daran 20% eingezahlt werden; die Gesellschaft versichert theils nach fixen Tarifen, theils unbestimmt nach Jahresklassen; vom Gewinn kommt $\frac{1}{3}$ den Versicherten zu. Man wird es begreiflich finden, wenn wir uns hier eines Urtheiles über diese beiden Anstalten enthalten und es Jedem überlassen, die Vergleichung selber anzustellen.

Die bisherige Auseinandersetzung hat dargethan, zu wie verschiedenen Zeiten und auf welch mannigfaltigen Wegen das Bedürfniß nach Assoziation im Versicherungswesen sich zur Geltung zu bringen gesucht hat, und zugleich, wie diese Fragen bereits im Schooße der Gemeinnützigen Gesellschaften aufgenommen worden sind. Die Regtern haben die Lebensversiche-

rungen als eine Angelegenheit betrachtet, welche für das Gemeinwohl von hoher Bedeutung sei, und diese Anschauung wird sich auch sofort als die richtige erweisen, wenn man unbefangen in die Sache selbst eingeht. Die Versicherungen theilen sich in drei Hauptgruppen:

1. Lebensversicherungen zur Aussteuer von Kindern oder zur Versorgung auf die alten Tage. Man macht die Einlagen, um nach 20 Jahren u. s. w. ein Kapital zu erhalten (Tab. X.) oder Renten von dort an (Tab. VII.). Stirbt der Versicherte vorher, so sind die Einlagen in der Regel ganz oder doch wenigstens die Zinse verloren zu Gunsten der Ueberlebenden. Diese Assoziation, wobei jeder Versicherte gegenseitig erklärt, wenn ich sterbe, so brauche ich für meine Erziehung oder für die alten Tage nichts mehr, und ich will in diesem Falle meine Einlage erweise an die Mitversicherten überlassen, damit ihr Alter gehörig unterstützt werde, beruht gewiß auf einer sittlich schönen Idee; aber sie paßt doch nicht für Jedermann. Die Schweizerische Rentenanstalt darf sich das doppelte Zeugniß geben, einmal daß sie (was wohl keine einzige andere Anstalt thut) ausdrücklich vor ungeeigneter Theilnahme warnt, indem sie auf Seite 38 des Statutenheftes sagt: „In Verhältnissen, wo beim Wegsterben des Versicherten seine Hinterlassenen durch den Verlust des eingelegten Kapitals oder auch nur des Zinses empfindlich betroffen würden, sind die Lebensversicherungen nicht anzurathen; für diese ärmeren Klassen eignen sich in der Regel die gewöhnlichen Sparkassen besser;“ — und sodann, daß sie in den Tarifen den Leuten keine schwindelhaften Resultate vormalt. Macht man für ein Kind unter sechs Monaten eine Einmaleinlage von 1000 Fr., so erhält dasselbe 20 Jahre alt 3500 Fr. Kapital oder von dort an 218 Fr. Rente. Legt ein 40Jähriger die 1000 Fr. ein, so erhält er 60 Jahre alt 2820 Fr. Kapital oder von dort an 303 Fr. Rente. Zum Kapital kommt noch der Gewinnstheil, der allerdings etwas bedeutet, aber doch innerhalb bescheidenen Grenzen bleiben wird. In einer Sparkasse, genau à 4% vom ersten Tage an, wachsen die 1000 Fr. in 20 Jahren auf 2190 Fr., und werfen von dort an einen Zins von 88 Fr. ab.
2. Leibrenten, lebenslängliche, für ein eingelegtes Kapital; wiederum auf der gleichen Idee beruhend, daß die Wegsterbenden ihre Einlagen erbtweise den mitversicherten Ueberlebenden zur Unterstützung ihrer alten

Tage zukommen lassen. Auf diese Weise wird es möglich, in den Tarifen (Tab. VI.) einem 45jährigen, der 14,000 Fr. Kapital einlegt, lebenslänglich 1000 Fr. Rente zu zahlen. Sonstwo à 4% an Zins gelegt, würde das Kapital 560 Fr. Zins abwerfen; will aber der Einleger jährlich 1000 Fr. genießen, so muß er das Kapital anbrechen und dann sind in 21 Jahren, also wenn er 66 Jahre alt ist, Kapital und Zins gänzlich aufgezehrt. Aus was soll er dann leben von dort an, da er ja 70, 80 und mehr Jahre alt werden kann? Eine Sparkasse kann hier unmöglich helfen; es leuchtet vielmehr ein, daß es eine Menge von Verhältnissen gibt, wo die Renten-Affoziation eine wahre Wohlthat und das einzige Aushülfsmittel bildet.

3. Todesversicherungen, wesentlich für Familienväter, welche jährliche Beiträge geben, damit nach ihrem Ableben ein ordentliches Kapital zur Unterstützung und Erziehung an Frau und Kinder falle (Tab. I—V). Diese allgemeine Wittwen- und Waisenklasse bildet den weitaus wichtigsten Versicherungszweig und greift unendlich tiefer ins national-ökonomische Leben eines Volkes ein, als die oben erwähnten Leibrenten und Alterskassen. Legt der 31jährige Hausvater jährlich 100 Fr. ein, so erhalten die Seinigen, auch wenn er schon in den nächsten Tagen sterben sollte, 4000 Fr.; oder wenn er 50 Fr. (also wöchentlich 1 Fr.) einlegt, 2000 Fr.; oder für 10 Fr. (wöchentlich 20 Rappen) 400 Fr. Eine solche Vorsorge ist für den Unbemittelten geradezu eine Pflicht, weil keiner weiß, wie bald er abgerufen wird: von hundert 31jährigen erreichen nur etwa fünfzig das 60. Altersjahr. Gegen die Gefahr, beim frühen Ableben die Seinigen ohne erhebliches Vermögen oder gar im Glende zu hinterlassen, gibt es kein anderes allgemeines Hülfsmittel, gerade so wie gegen Feuerschaden oder für Waarensendungen übers Meer die Affekuranzen das einzige Sicherheitsmittel bilden. Die Schweizerische Rentenanstalt bietet, auch abgesehen vom Gewinntheil, eine Reihe von Möglichkeiten, um die Prämienlast für spätere Jahre zu erleichtern oder auch ganz zu beseitigen. So kann, um beim Beispiele zu bleiben, der 31jährige sich aufs ganze Leben die 4000 Fr. versichern und dagegen die Prämien nur 10 Jahre lang mit 208 Fr. entrichten. Wenn er also auch noch so alt würde, so hatte er für die 4000 Fr. doch nie mehr als $10 \times 208 = 2080$ Fr. einzuzahlen. Dabei ist es natürlich vollkommen wahr, daß die Langlebenden finan-

ziell auf dem Geschäft verlieren, in der Regel am Zinse. Darin wurzelt ja gerade die sittlich schöne Idee der Wittwen- und Waisenkassen, daß alle Versicherten gegenseitig ein jeder zum andern erklärt, wenn ich das Glück eines langen Lebens genieße und meine Familie selbst erziehen kann, so will ich gerne ein Stück Zins opfern, um die Wittwen und Waisen zu unterstützen, denen der Vater frühe entzogen worden ist, und wenn mich das Unglück treffen sollte, so erwarte ich von euch die nämliche Hülfe für meine Frau und Kinder. Wir können hier nicht ausführlicher über diesen Versicherungszweig reden; derselbe läßt sich auf die mannigfaltigsten Verhältnisse anwenden und bildet eine der schönsten Zierden derjenigen neuern Institutionen, welche mittelst der Assoziation das Unglück zu mildern und der Verarmung entgegen zu arbeiten suchen.

Es will bisweilen scheinen, als ob die Freunde von Sparkassen die Lebensversicherungsinstitute ungerne sehen. Eine offene, unbefangene Betrachtung wird die Nebel zerstreuen. Zunächst besitzen die Sparkassen keinerlei Monopol, in dem Sinne, daß man um ihrerwillen andere bessere Hilfsmittel fürs Gemeinwohl nicht unterstützen dürfte, und es werden die Gemeinnützigen Gesellschaften niemals auf einen so selbstsüchtigen, nepotalen Standpunkt heruntersteigen. Dann zeigen die Erfahrungen in England und anderwärts, daß die Sparkassen gerade da am schönsten blühen, wo auch die Lebensversicherungen am reichsten gedeihen, also daß sie sich gegenseitig nicht bloß nicht ausschließen, sondern umgekehrt, daß sie einander kräftig unterstützen, weil sie beide auf der Idee der vorsorgenden Sparbarkeit beruhen und weil diese Idee, je mehr man sie belebt, um so mehr in allen Richtungen befruchtet. Die beiden Institute, aus dem gleichen Grundgedanken hervorgegangen, entsprechen ganz verschiedenen Bedürfnissen; zwischen den Todesversicherungen, Leibrenten und Sparkassen besteht so wenig eine Konkurrenz, als zwischen letztern und den Feuerversicherungen; sie erfüllen verschiedene Zwecke und können einander nicht ersetzen und wo sie sich in dem relativ unbedeutenden Zweige von Tab. X. berühren, da hat die Schweizerische Rentenanstalt die unumwundene Anerkennung ausgesprochen. Sie selbst weiß die gesegnete Wirksamkeit der Sparkassen und die bestimmten Vorzüge derselben sehr wohl zu schätzen, aber der höchste Ruhm derselben besteht nicht sowohl darin, überhaupt nur große Geldmassen an

sich zu ziehen, sondern darin, daß diese Geldmassen aus jenen kleinen Quellen herfließen, für welche die Sparkassen ihre wahre und wohlthätige Bestimmung haben.

In Ermangelung einheimischer Institute suchte der Schweizer sich im Ausland zu versichern und so errichteten allmählig über 24 ausländische Lebensversicherungsanstalten ihre Agenturen in der Schweiz. Es befinden sich darunter sehr achtungswerthe Institute und es gereicht uns zum Vergnügen, Gotha — als durch schlichtes Wesen, durchsichtige Rechnung, Solidität und Gewinnvertheilung ausgezeichnet — an die Spitze derselben zu stellen. Daneben gibt es freilich auch andere, deren Solidität nicht über allen Zweifel erhaben ist; und wieder andere, welche durch allerlei pompöses Blendwerk das Schweizerische Vertrauen zu gewinnen suchen. Die gleiche Konkurrenz zeigt sich auf dem Gebiete der Feuerversicherungen. Bei der Schweizerischen Mobiliarassekuranz in Bern ist Zürich von allen Kantonen weitaus am stärksten theilhaftig, nämlich mit 91 Millionen, und dennoch sind im Kanton Zürich noch 50 Millionen im Ausland versichert und zahlen jährlich über 50,000 Fr. Prämien dorthin. Man wird annehmen können, daß in der ganzen Schweiz über 200 Millionen Fr. Mobilien ins Ausland versichert sind und daß dafür alljährlich etwa 250,000 Fr. Prämien dahin abgehen. Aehnlich verhält es sich mit den Transportversicherungen für Waaren, für welche in neuester Zeit in St. Gallen endlich eine einheimische Anstalt, die „Helvetia“, gegründet worden ist. Alle diese Summen der verschiedenen Versicherungszweige können den Schweizerischen Nationalökonomem wenig erfreuen, indem er sieht, wie dieselben der Schweizerischen Landwirthschaft und Industrie entzogen werden und wie der aus ihnen sich ergebende Reingewinn zum großen Theil dem Auslande zukommt. Preußen gab im Jahre 1836 der Berliner Lebensversicherungsbank ein ausschließliches Monopol auf 15 Jahre, und erst jetzt, nachdem jene bereits tüchtig erstarkt ist, wird die ausländische Konkurrenz zugelassen. Will man auch nicht so weit gehen und der Konkurrenz vielmehr die wohlthätige Wirkung zugestehen, daß sie die einheimischen Institute zur möglichsten Vervollkommenung zwingt, so wird auf der andern Seite der Schweizerische Patriotismus und die Selbstachtung, da wo einheimische Institute wirklich gut organisiert sind, den überflüssigen Tribut aus Ausland gerne vermindern.

Ist bisanhin der Gedanke entwickelt worden, daß die Versicherungen auf menschliches Leben für die Schweizerischen Verhältnisse Bedürfniß und Wohlthat seien, so wäre nunmehr die Frage zu prüfen, ob die Schweizerische Rentenanstalt in ihrem Organismus die wünschbare Bildung und die erforderlichen Garantien darbiete. So unzweifelhaft deutlich die Statuten redigirt sind, so wird das fundamentale Wesen der Rentenanstalt doch noch sehr häufig völlig irrig aufgefaßt, und wir erlauben uns daher, die charakteristischen Grundzüge kurz hervorzuheben:

1. Die Anstalt ruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Es ist oben bei den einzelnen Versicherungsarten angedeutet worden, wie im Bunde der Assoziation jeder Versicherte eventuelle Opfer zu Gunsten der Mitversicherten bringt, und wie die sittlich schöne Idee, einander fürs Alter oder in Todesfällen gegenseitig zu unterstützen, das Ganze durchdringt und eben dadurch die Tarifleistungen möglich macht. Wer ist denn eigentlich die Rentenanstalt? Sie gehört sich selbst an, der Zusammenbegriff aller Versicherten ist die Anstalt, ist die juristische Person, welcher das Vermögen eigenthümlich ist, mit Einem Wort, die Versicherten selbst sind die Anstalt und von daher besitzen sie auch das Recht, durch Mehrheit über die Existenz zu beschließen (§ 13). Der Umstand, daß noch eine Bürgschaft von Außen hinzukommt und daß die Anstalt einen Theil des Gewinnes an dieselbe abgibt, hebt das Prinzip der Gegenseitigkeit nicht im Mindesten auf.
2. Die Anstalt verwaltet alle Gelder der Versicherten auf ihren eigenen Namen. Also alle innere Sicherheit, welche eine gegenseitige Anstalt irgend bieten kann, bietet die Schweizerische Rentenanstalt ebenfalls.
3. Aber sie bietet viel mehr Sicherheit als die gewöhnlichen gegenseitigen Anstalten, die eben nichts anderes besitzen als ihr eigenes Vermögen, indem noch die absolute Bürgschaft der Schweizerischen Kreditanstalt mit ihrem Gesamtvermögen von 15 Millionen Fr. in dem Sinne hinzukommt, daß die Kreditanstalt den ganzen Schaden, die ganze Gefahr allein trägt, und dagegen $\frac{2}{5}$ Antheil hat am allfälligen Gewinn. Ohne Uebertreibung dürfen wir behaupten, daß keine einzige Lebensversicherungsbank in Europa zur Zeit ihrer Gründung mit einer stärkeren finanziellen Garantie ausgerüstet gewesen ist. Ob es nun vernünftige Vorsicht gewesen sei, eine junge Schweizerische Rentenanstalt auf

diese Weise mit der unzweifelhaftesten Solidität auszustatten oder ob es rathsamer gewesen wäre, von einer solchen Bürgschaft abzusehen und sich bloß auf den Zufall des eigenen Glückes oder Unglückes zu verlassen, darüber können doch wahrlich nicht zweierlei Ansichten sein. Der Garant ist, wie es sich von selbst versteht, das Recht eingeräumt, die Bürgschaft zu kündigen (§ 13), d. h. die dannzumal bereits existenten Pflichten kann sie nicht abstreifen, wohl aber die weitere Uebernahme neuer Verpflichtungen verweigern. Damit ist das Rechtsverhältniß zwischen der Kreditanstalt und der Rentenanstalt so hell dargelegt wie der Tag.

4. Jedes Jahr muß öffentliche Rechnung abgelegt werden und zur Ueberwachung der Anstalt im Ganzen ist ein Aufsichtsrath eingesetzt. In letzterm ist wie billig die Kreditanstalt mit drei Mitgliedern vertreten, denn sie hat um ihrer Bürgschaft willen wohl das allergrößte Interesse, darüber zu wachen, daß die Rentenanstalt gut administriert werde, und aus diesem Grunde ist ihr auch die Wahl des Bureau eingeräumt. Alle übrigen Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von den hohen Regierungen derjenigen Kantone gewählt, auf deren Gebiet sich Einleger befinden. Die hohe Regierung des Kantons Zürich, die durch Ertheilung der Autorisation eine ausnahmsweise wichtige Stellung einnimmt, wählt drei Mitglieder. Gegenwärtig zählt der Aufsichtsrath 14 Mitglieder, er kann bis auf 27 anwachsen. Davon vertreten einzig 3 Mitglieder speziell die Interessen der Kreditanstalt, alle übrigen 11 resp. 24 speziell die Interessen der Einleger, und man wird somit zugestehen müssen, daß auch in dieser Komposition das Verhältniß der Versicherten als der Eigenthümer der Anstalt gegenüber der Garantin in liberalster Weise regulirt worden ist. Und der Einsichtige wird es nur billigen können, daß die Vertretung und der Schutz der Versicherten nicht in sog. Generalversammlungen, die in der Regel für gründliche Prüfung wenig geeignet sind, sondern in die Hände von Männern gelegt worden ist, welche die hohen Regierungen aus den erfahrensten Kreisen wählen werden und welche durch ihre Intelligenz und Pflichtstellung für eine allseitig gerechte Würdigung die beste Gewähr bilden.

Es sind in der Schweiz von Gemeinnützigen Gesellschaften Hypothekarbanken ins Leben gerufen worden, deren gesegnete Wirksamkeit fürs Gemein-

wohl Niemand bezweifelt, obgleich der Geschäftsgewinn in Form von Dividenden den Aktionären zu Gute kommt, und ebenso wird die Gemeinnützigkeit der Handelsbanken von St. Gallen, Zürich, Basel, Lausanne u. s. w. von keiner Seite bestritten werden. Auf dem nationalökonomischen Gebiete hat die bloße Phrase kein Gewicht, man muß auf den Kern der Sache schauen und sich das Urtheil nicht durch Nebendinge trüben lassen. Gewiß wäre eine Schweizerische Rentenanstalt, der eine volle Garantie zur Verfügung gestellt würde ohne allen Gewinnantheil, die lieblichste Erscheinung; aber der Umstand, daß sie der Garantin einen billigen Gewinnantheil einräumt, benimmt ihr den Charakter der Gemeinnützigkeit nicht. Unendlich wichtiger als alle Gewinntheile ist die absolute Solidität einer solchen Anstalt. Der Familienvater, der die Ersparnisse eines ganzen Lebens der Anstalt anvertraut, verlangt volle Beruhigung, daß nicht bloß heute und morgen, so lange die Sonne scheint, sondern auch in Zeiten von Ungewittern und schweren Schlägen sein Vermögen gesichert bleibe, und eine furchtbare Anklage würde aufwachen, wenn nach seinem Ableben Frau und Kinder sich betrogen sähen. Wenn demnach das eigene Interesse der Einleger eine feste Garantie auf lange hinaus erheischt und wenn im weitern das bleibende Verdienst der Kreditanstalt, die Rentenanstalt muthig ins Leben gerufen zu haben, ohne Undank nie vergessen werden darf, so ist es freilich auf der andern Seite ebenso wahr, daß die Gefahr der Garantie, in dem Grade als die Rentenanstalt durch allgemeine Theilnahme und durch Glücksgunst in sich selbst erstarkt, mehr und mehr abnimmt. Im Hinblick hierauf hat die Kreditanstalt, für deren Geschäftsergebnisse im Großen der Gewinnantheil von der Rentenanstalt her nur eine kleine Zuflußquelle bildet, von Anfang an zu Handen der hohen Regierung des Kantons Zürich ihre Bereitwilligkeit zur Reduktion erklärt; ja es mag selbst die einstige Möglichkeit einer gänzlichen Emanzipation gedenkbar sein. Aber es ist gewiß sehr rathsam, die ruhige Entwicklung nicht zu überstürzen, und eine Frage, welche der Zukunft angehört, der dannzumaligen Anschauung anheimzugeben, denn auch auf diesem Gebiete siegt die Macht der Verhältnisse über alle Vorsätze der Menschen.

Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! Wir haben uns bemüht, die sämmtlichen Fragen, welche die Rentenanstalt berühren können, mit offener Freimüthigkeit zu besprechen. Es handelt sich um die Durch-

führung **eines nationalen Werkes**, und wenn wir dasselbe unter das Patronat der Gemeinnützigen Gesellschaft zu stellen suchen, so geschieht es aus dem Grunde, weil diese Angelegenheit fast wie keine andere mitten in Ihre praktischen Aufgaben fällt, weil ferner der Einfluß, unter welchen sich die Rentenanstalt damit begibt, ihrer innern Ausbildung sehr zu Statten kommen wird, und weil endlich die moralische Unterstützung von Ihrer Seite geeignet ist, auch die äußere Entwicklung, — gegenüber der Unkenntniß, dem Mißtrauen, und der ausländischen Konkurrenz — mächtig zu befördern. Ob nun aber das Institut der Unterstützung werth und wie dieselbe ihm angedeihen zu lassen sei, das möge Ihre Einsicht und gründliche Prüfung in wohlwollende Erwägung ziehen.

Hochachtungsvollst

Zürich, Mitte Februar 1860.

C. Widmer,

Director.

